

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Musik- und Singschule

**Neufassung der Schulordnung und
Änderung der Gebührensatzung für die
Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Kulturausschuss	16.02.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	24.02.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung).“*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998).“ Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)
A 2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule
A 2.1	Anlage zur Anlage 2 / Gebührenverzeichnis
A 3	Gebührenkalkulation
A 4	Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen Schulordnung/Gebührensatzung (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)
A 5	Antrag der CDU-Fraktion mit Datum vom 15.02.2005
A 6	Antrag der BL mit Datum vom 16.02.2005
A 7	1. Ergänzung mit Datum vom 23.02.2005

Sitzung des Kulturausschusses vom 16.02.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 16.02.2005

3 **Neufassung der Schulordnung und Änderung der Gebührensatzung für die Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage 0032/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadträtin Dr. Trabold, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Gund, Stadtrat Dr. Luckenbach, Stadtrat Gundel, Stadtrat Dondorf, Stadträtin Nissen, Stadträtin Bock

Herr Bürgermeister Dr. Gerner erläuterte die Intension der Vorlage.

Es wurden folgende Punkte angesprochen:

- Ablehnung der Gebührenerhöhung bei Geschwisterkindern
- Evtl. Einführung einer Gebührenstufe IV und somit Neutarierung der Stufenabgrenzung
- Evtl. Einführung erhöhter Gebühren für auswärtige Teilnehmer. Hiermit sollten die Eltern Druck auf die betroffenen Gemeinden machen, sich an den Gebühren zu beteiligen.

Nach Diskussion der Stadträtinnen und Stadträte stellt die SPD-Fraktion folgenden

Antrag:

Eine Entscheidung über die Gebührenordnung der Musik- und Singschule soll im Rahmen der Haushaltsberatungen (Haupt- und Finanzausschuss 02.03.2005 und 10.03.2005 und Gemeinderat 17.03.2005) getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

gez.

Dr. Joachim Gerner

Ergebnis: verwiesen in Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2005

4 **Neufassung der Schulordnung und Änderung der Gebührensatzung für die Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage 0032/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Gundel, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Gund, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff

Es wird ausgeführt, dass die Entscheidung des Kulturausschusses, die Entscheidung über die Gebührenordnung der Musik- und Singschule erst im Rahmen der Haushaltsberatungen zu treffen dazu führt, dass die Änderungen nicht mehr zum 1.4.2005 sondern erst zum 1.10.2005 in Kraft treten können. Dies war bei der Beratung im Kulturausschuss nicht bekannt und wird nicht gewünscht. Problematisch gesehen werden die geplanten Änderungen bei der Geschwisterermäßigung sowie der Auswärtigenzuschlag. Letzterer könnte auch durch eine pauschale Kostenbeteiligung der Herkunftsgemeinden verringert werden bzw. entfallen. Eine entsprechende Formulierung für die Satzung wird – wenn zulässig - bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat ausgearbeitet. Thematisiert wurde auch die Möglichkeit der Einführung einer weiteren Gebührenstufe sowie die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen bei Kindern mit Heidelberg-Pass.

Arbeitsauftrag an die Verwaltung: Bis zur Beratung im Gemeinderat ist zu prüfen, ob eine Formulierung in die Satzung aufgenommen werden kann, dass der Auswärtigenzuschlag bei einer finanziellen Beteiligung der Herkunftsgemeinde reduziert werden oder entfallen kann. Wenn zulässig wird eine Formulierung vorgeschlagen werden.

Der **CDU-Antrag** soll angepasst werden; die Änderungen bei der Geschwisterermäßigung sollen nicht umgesetzt werden.

Frau Stadträtin Dr. Schuster stellt den **Antrag**, die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen durchzuführen um der Musik- und Singschule auch die Gelegenheit zu geben, weitere Veränderungen wie z.B. die Einführung einer weiterer Gebührenstufe zu überprüfen.

Frau Stadträtin Dr. Trabold stellt den **Antrag**, die Gebührenberechnung bei Inhabern des Heidelberg-Passes grundsätzlich auf Basis der Gebührenstufe I durchzuführen. In der Folge wird der Antrag von Frau Dr. Trabold nicht aufrecht erhalten und von Herrn Stadtrat Holschuh übernommen.

Oberbürgermeisterin Weber stellt in folgender Reihenfolge zur Abstimmung:

1. ohne Beschlussempfehlung bis zu den Haushaltsberatungen

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 07:07:00 Stimmen

2. lineare Gebührenerhöhung um 5%:

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 08:02:03 Stimmen

3. Einführung eines Auswärtigenzuschlags mit Regelung in der Satzung, dass dieser bei

einer Kostenbeteiligung der Herkunftsgemeinde reduziert werden oder wegfallen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

4. Beibehaltung der bisherigen Regelungen der Geschwisterermäßigung

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

5. Berechnung der Ermäßigung bei Inhabern des Heidelberg-Passes auf Grundlage der Gebührenstufe I

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 02: Mehrheit: 02 Stimmen

6. Beibehaltung der bisherigen Ermäßigungen für Inhaber des Heidelberg-Passes

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 09:00:02 Stimmen

Oberbürgermeisterin Weber stellt den Beschlussvorschlag mit vorstehend empfohlenen Änderungen zur Abstimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule“ (Schulordnung)“*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998).“ Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

gez.

.....
Oberbürgermeisterin Beate Weber

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2005

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2005

9 Neufassung der Schulordnung und Änderung der Gebührensatzung für die Musik- und Singschule

Beschlussvorlage 0032/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Gund, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadträtin Bock, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Dr. Luckenbach, Stadträtin Dr. Trabold, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Gundel, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Holschuh, Stadtrat Weiss

Oberbürgermeisterin Weber weist auf die Ergebnisse aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 17.02.2005 und auf die 1. Ergänzung zur Drucksache 0032/2005 vom 23.02.05, die als Tischvorlage verteilt wurde, hin.

Stadträtin Bock stellt den **Antrag** im Satzungstext § 5 Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 7) zu **ergänzen**

(7) Die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides, **eines Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder Sozialhilfebescheides** – ab Antragsstellung – für die Gültigkeitsdauer des Heidelberg-Passes bzw. des BaföG-Bescheides, **Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder Sozialhilfebescheides** aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50 % ermäßigt.

Es entsteht eine Diskussion um den Berechtigungskreis, die Bemessungsgrundlage/Gebührenstufen und die anstehende Überarbeitung des Heidelberg-Passes.

Oberbürgermeisterin Weber ruft zur Abstimmung auf:

- Vorschlag Satzungstext § 5 Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 2)

(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

- Vorschlag Satzungstext § 5 Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 5)

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

- Vorschlag Satzungstext § 5 Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen (Absatz 7) mit der Ergänzung des Antrages von Stadträtin Bock

(7) Die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides, **eines Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder Sozialhilfebescheides** – ab Antragsstellung – für die Gültigkeitsdauer des Heidelberg-Passes bzw. des BaföG-Bescheides, **Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder Sozialhilfebescheides** aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50 % ermäßigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

- Lineare Gebührenerhöhung um 5 %.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 22 : 12 : 2 Stimmen

Beschluss des Gemeinderates:

3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)“ (**Stand Gemeinderat 24.02.2005**).*
4. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998).“ Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses. (**Stand Gemeinderat 24.02.2005**).*

gez.

Beate Weber

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen mit Änderungen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

QU1 Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Die Mehreinnahmen i.H. von ca. 70.000 € pro Haushaltsjahr werden zur Reduzierung des Zuschussbedarfs und zum stufenweisen Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages im Gebührenhaushalt der Musik – und Singschule verwendet.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

(keine)

Begründung:

(keine)

Begründung:

1. Neufassung der Schulordnung

Die neu gefasste Schulordnung für die Musik- und Singschule ersetzt die Bestimmungen, die der Gemeinderat am 29. Januar 1998 beschlossen hatte. Die Änderungen sind in der als Anlage 4 beigefügten Synopse zusammenfassend dargestellt und werden im Folgenden erläutert:

Für den neu einzuführenden Auswärtigenzuschlag an der Musik- und Singschule ist es aus rechtlichen Gründen sinnvoll, den Zulassungsanspruch nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die Heidelberger Einwohner zu beschränken und für Auswärtige ausdrücklich nur einen Zugang im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu normieren. Entsprechend wurde § 1 Abs. 2 geändert.

Da künftig Kurse auch für Kinder unter vier Jahren angeboten werden sollen (musikalische Früherziehung), bezieht sich die Aufgabenbeschreibung in § 1 Abs. 3 nicht mehr auf Kinder ab dem vierten Lebensjahr, sondern allgemein auf Vorschulkinder.

Die Ausbildungsstufen sind in der Neufassung des § 2 zur Klarstellung genauer bezeichnet.

Die Neuformulierung der Ausbildungsfächer in § 3 ist als Anpassung an das aktuelle Angebot notwendig.

Im Hinblick auf mögliche Auseinandersetzungen mit einzelnen Schülern/Schülerinnen über das Unterrichtsverhältnis (Zahlungspflicht, Verhaltenspflichten, Ausschluss, etc.) sind klare und verständliche Regelungen für die Aufnahme und die Beendigung formuliert worden. Zu diesem Zweck wurden die §§ 5 und 6 neu gefasst.

Zukünftig soll es auch weiterhin eine Probezeit für den Hauptfachunterricht geben. Am Ende ist jedoch keine schriftliche Benachrichtigung der Eltern mehr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das Ergebnis wird mündlich dem Schüler oder auf Anfrage auch den Eltern mitgeteilt. Daher kann die bisherige Regelung entfallen.

Der regelmäßige Unterrichtsbesuch ist unabdingbare Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Musik- und Singschule. Ist diese Voraussetzung nachhaltig nicht gegeben, kann zukünftig der Unterricht beendet werden. Dies wird im Abschnitt über die Leistungspflichten der Schüler/Schülerinnen entsprechend hervorgehoben (§ 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 3).

Für die Aufnahme in die Mittelstufe ist ein Vorspiel entscheidend (§ 8 Abs.2). Die Vorbereitung auf ein späteres Musikstudium ist nur im Rahmen des Hauptfachunterrichts möglich. (§ 8 Abs. 3)

Ein wesentlicher Teil der musikalischen Ausbildung an der Musik- und Singschule ist die regelmäßige Teilnahme der Schüler/Schülerinnen an den Proben für Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusik und an Aufführungen. Bei nachhaltigem Fernbleiben kann zukünftig der Unterricht beendet werden. Eine begründete Beurlaubung bis zu einem Jahr ist möglich (§ 8 Abs. 4 und § 6 Abs. 3).

Die Regelung in § 8 Abs. 5 alte Fassung war überflüssig und konnte daher entfallen.

2. Änderungen der Gebührensatzung

Die Adresse der Heidelberger Stadtkasse, bei der Bareinzahlungen der Musikschulgebühren möglich sind, hat sich geändert. Dementsprechend wurde § 4 angepasst.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Musik- und Singschule erfolgte zum 1. Oktober 2003. Wie in der Zielvereinbarung der Musik- und Singschule für 2005/2006 festgelegt, sollen nunmehr die Unterrichtsgebühren für Einzel-, Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht und für Ergänzungsfächer, sowie die sonstigen Gebühren (u. a. Mietgebühr für Überlassung schuleigener Instrumente, Wartungspauschale) zum 1. April 2005 linear um 5 % angehoben werden. Entsprechend wurde das Gebührenverzeichnis geändert.

Des weiteren sollen zum 1. April 2005 folgende gebührenrelevante Strukturmaßnahmen umgesetzt werden:

- Einführung eines Auswärtigenzuschlages in Höhe von 20 % für Schüler/Schülerinnen, die nicht in Heidelberg wohnhaft sind (neu eingeführt in § 5 Abs. 2). Das sind z. Zt. insgesamt 398 Schüler/innen, wobei der überwiegende Teil aus folgenden Umlandgemeinden kommt:

Dossenheim	146	Gaiberg	11
Eppelheim	46	Edingen	9
Schriesheim	29	Wilhelmsfeld	9
Leimen	21	Neckargemünd	8
Mannheim	16	Sandhausen	7
Schwetzingen	15	Weinheim	6

- Reduzierung der Ermäßigung beim Besuch von 2 Fächern von bisher 10% bzw. 20 % bei 3 Fächern auf einheitlich 5% pro Fach (vgl. § 5 Abs. 4),

- Reduzierung der Ermäßigung für Geschwister bei 2 Kindern von bisher 10% auf 5 % pro Kind, und ab 3 Kindern von bisher 20% auf 10 % pro Kind (vgl. § 5 Abs. 5),
- Festlegung der Gebührenberechnung bei 50 % Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen (HD-Pass/BaföG-Bescheid) grundsätzlich nur auf Basis der Gebührenstufe III; bisher erfolgte eine Zuordnung in der angegebenen Gebührenstufe entsprechend dem Familienbruttoeinkommen (vgl. § 5 Abs. 7),

Da nicht jedes Jahr eine Projektwoche stattfindet, wird § 6 Abs. 1 Satz 2 neu formuliert.

Wie in der Zielvereinbarung für 2005/2006 aufgeführt, muss mit rückläufigen Schülerzahlen aufgrund der o. a. Strukturmaßnahmen plus Gebührenerhöhung gerechnet werden.

Mit den Gebührenerhöhungen sowie den weiteren gebührenrelevanten Änderungsvorschlägen werden voraussichtliche Mehreinnahmen i. H. v. 70.000 € pro Haushaltsjahr erzielt werden können. Die Mehreinnahmen werden zur Reduzierung des Zuschussbedarfs und zum stufenweisen Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrags im Gebührenhaushalt für die Musik- und Singschule (Stand 31.12.03: 540.273,77 €) verwendet.

Der Elternbeirat der Musik- und Singschule wurde durch die Schulleitung über die zum 01. April 2005 anstehenden Gebührenänderungen / -erhöhungen informiert.

gez.

Beate Weber